



Merkblatt

Informationen zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildtieren

Stand: 01. Dezember 2021

Die amtliche Untersuchung auf Trichinen von Wildschweinen, Dachsen oder anderen Fleisch fressenden und zum menschlichen Verzehr vorgesehenen Wildtieren ist gemäß **Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)** unter § 6 Absatz 2 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Untersuchung muss in einer amtlich akkreditierten **Trichinenuntersuchungsstelle (TUS)** erfolgen. Aktuelle Übersichten zu Trichinenuntersuchungsstellen sind auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht oder können beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt angefordert werden.

Die Probenentnahme für die Untersuchung kann von einem Jäger, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, oder von einem amtlichen Tierarzt vorgenommen werden.

Probenentnahme durch das Untersuchungspersonal

Der komplette Wildkörper muss zur Begutachtung und Probenentnahme vorgelegt werden. Die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfolgt auf dem Wildkörper. Das Fleisch des Wildtieres darf erst nach beendeter Untersuchung vermarktet bzw. verbraucht werden. Die Gebühr für den Untersuchungsvorgang ist höher, da zusätzlich Probenentnahmekosten und eventuelle Fahrtkosten entstehen.

Probenentnahme durch den Jäger (ist seit 2005 möglich)

Voraussetzungen für die Probenentnahme durch den Jäger sind

- Gültiger Jagdschein,
- Teilnahme an einer Sachkundeschulung (gebührenfreie Schulungen werden jährlich vom Veterinär- und Verbraucherschutzamt organisiert),
- Antragstellung des Jägers bei dem Veterinäramt, das entweder für sein Jagdrevier oder für seinen Wohnort zuständig ist,
- Beauftragung durch das Landratsamt (Bescheinigung zur Übertragung amtlicher Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV),
- Wildmarken und Wildursprungsscheine, die dem Jäger erstmalig mit Erhalt der Übertragungsbescheinigung ausgehändigt werden (Nachbestellungen können formlos im Veterinär- und Verbraucherschutzamt angefordert werden).
- Das Fleisch des erlegten Tieres soll entweder für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet oder in kleinen Mengen an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsbetriebe (Gaststätte) abgegeben werden.
- **Bei Abgabe von Wildfleisch an EU-zugelassene Betriebe ist die Probenentnahme durch den Jäger nicht gestattet.**



Informationen zum Ablauf der Probenentnahme durch den Jäger

- a) Die **Fleischproben** (jeweils ca. 10 g) sind aus dem Zwerchfellpfeiler (ersatzweise aus anderer Zwerchfell- oder Zungenmuskulatur) sowie aus der Vorderlaufmuskulatur des erlegten Tieres zu entnehmen und kühl zu lagern.
- b) Der Wildkörper ist mit einer **Wildmarke** im Brust- oder Bauchbereich zu kennzeichnen und darf vor Abschluss der Untersuchung den Zuständigkeitsbereich nicht verlassen.
- c) Die **Wildmarken-Nummer** ist im Wildursprungsschein einzutragen.
- d) Der ausgefüllte, unterschriebene **Wildursprungsschein** (3 Exemplare) ist mit den entsprechenden Proben in einer Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben.
- e) Von der **TUS** wird ein Teil des Wildursprungsscheines ausgefüllt und das weiße Exemplar zur Weiterleitung an die Abrechnungsstelle einbehalten.
- f) Die rosa Durchschrift begleitet den Wildkörper bis zum Endverbraucher, die grüne Durchschrift archiviert (2 Jahre) der Jäger. Der Wildmarkenverbleib ist im **Wildmarkenregister** zu dokumentieren.
- g) Bei einem evtl. Trichinenbefund verständigt die TUS umgehend den Jäger sowie das Veterinäramt. Der Wildkörper ist für weitere Untersuchungen sicherzustellen.
- h) Nach Ablauf der im Wildursprungsschein vereinbarten Wartezeit und einem **negativen Untersuchungsergebnis** kann der Wildkörper verarbeitet bzw. als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Hinweise zu Fall- und Unfallwild sowie zu Wild mit bedenklichen Merkmalen

- **Fallwild** ist grundsätzlich nicht zum menschlichen Verzehr geeignet!
- **Unfallwild** darf nicht als Lebensmittel vermarktet werden!
- Erlegtes **Wild mit bedenklichen Merkmalen** ist einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt zuzuführen oder unschädlich zu beseitigen!

Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen (Stand: 20. Dezember 2021)

Gemäß Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ in der derzeit gültigen Fassung, werden im Landkreis Freudenstadt folgende Gebühren erhoben:

Probenentnahme durch den Jäger; Probenuntersuchung im Sammelansatz	0,00 Euro
Probenentnahme durch den Tierarzt; Probenuntersuchung im Sammelansatz	23,80 Euro
Probenentnahme durch den Jäger; Probenuntersuchung im Einzelansatz	35,90 Euro
Probenentnahme durch den Tierarzt; Probenuntersuchung im Einzelansatz	40,50 Euro
Gebühr für die Beauftragung eines Jägers zur Entnahme von Proben	35,00 Euro

Ein **Einzelansatz** liegt vor, wenn die Untersuchung an einem bestimmten Tag (z. B. am Samstag) erfolgen soll, an dem in der TUS keine weiteren Fleischproben für den personal- und materialintensiven Laboransatz nach der Digestionsmethode vorliegen.

Gebührenbescheide werden vom Veterinär- und Verbraucherschutzamt ausgestellt. Die Einziehung von Gebühren im Abbuchungsverfahren ist möglich. Gebührenpflichtig ist im Regelfall der Antragsteller. Gebühren werden alle zwei Jahre neu kalkuliert.